

Spezialstreitkräfte der Bundeswehr

Politischer Handlungsbedarf

Timo Noetzel / Benjamin Schreer

Im Zuge der gegenwärtigen Debatte um den Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan wird auch über die Rolle der Spezialstreitkräfte diskutiert. Kritisiert werden unter anderem die Intransparenz der Einsätze des Kommandos Spezialstreitkräfte (KSK) und die unzureichenden politischen Kontrollmöglichkeiten. Gleichwohl will die Bundesregierung die KSK weiterhin an der internationalen Operation Enduring Freedom (OEF) beteiligen. Doch eine politische Debatte über die künftige Rolle von Spezialstreitkräften in der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik erscheint durchaus notwendig. Was ist das KSK? Wie wurden die Spezialstreitkräfte in den vergangenen fünf Jahren im Rahmen von OEF eingesetzt? Wo besteht für den Gesetzgeber Handlungsbedarf beim Einsatz von Spezialstreitkräften?

Gemäß dem Mandat für OEF können rund 100 Soldaten des KSK an der Seite US-amerikanischer Truppen in Afghanistan eingesetzt werden. KSK-Kräfte operieren zudem unter dem Mandat der International Security Assistance Force (ISAF), die unter dem Oberkommando der NATO in dem Land Sicherheit herstellen soll. Um die gegen KSK-Angehörige gerichteten Vorwürfe, den in Bremen lebenden türkischen Staatsbürger Murnat Kurnaz in Afghanistan missandelt zu haben, zu klären, hat sich nicht nur der Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss konstituiert; es ist auch eine politische Debatte über die Risiken eines Einsatzes dieser Kräfte für die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik entbrannt. Dahinter steht unter anderem die Sorge, dass sich – weil eine effektive

parlamentarische Kontrolle nicht gegeben ist – die Einsätze der KSK »verselbständigen« könnten. Dagegen finden operative Aspekte und Fragen der tatsächlichen Struktur und des Aufgabenspektrums des KSK in der gegenwärtigen politischen Auseinandersetzung nur wenig Berücksichtigung.

Struktur und Aufgaben

Das KSK wurde 1996 in Calw aufgestellt. Heute ist die Spezialeinheit eingebettet in die Division Spezielle Operationen (DSO), die im April 2001 im Zuge der Transformation der Streitkräfte gebildet wurde. Die DSO ist auf Einsätze gegen irreguläre Kräfte ausgerichtet und zeichnet sich durch eine schnelle Verlegbarkeit und operative Flexibilität aus. Sie fasst leichte spezialisierte

Kräfte und Spezialkräfte unter einer Führung zusammen. Ihr unterstellt sind die beiden Luftlandebrigaden 26 und 31 in Saarlouis bzw. Oldenburg mit je zwei Fallschirmjägerbataillonen und je einem Unterstützungsbataillon sowie verschiedene Einheiten für Kampf- und Führungsunterstützung und für Aufklärung. Diese Truppen werden als Spezialisierte Kräfte des deutschen Heeres bezeichnet. Das KSK ist neben den Luftlandebrigaden 26 und 31 der dritte Eckpfeiler der DSO. Die Konzeption der DSO basiert auf der Verzahnung des KSK mit den anderen Komponenten des Verbands.

Das KSK ist somit nur ein Teil der DSO, und viele Einsatzszenarien sind nur im Verbund mit den Luftlandebrigaden denkbar. Im Zusammenwirken mit Luft- und See-streitkräften sind die KSK-Kräfte in der Lage, weit entfernt von Deutschland und tief in gegnerischem Gelände zu operieren. Auf dem Balkan wurde die Spezialeinheit beim Zugriff auf Kriegsverbrecher schon mehrmals erfolgreich eingesetzt.

Der Verband besteht aus vier Kommandokompanien, einer Fernspähkompanie zur Informationsgewinnung und Unterstützungseinheiten. Jede Kompanie umfasst 80 Soldaten. Die kleinste einsetzbare Einheit ist ein Trupp aus vier Soldaten, die jeweils in besonderen Fähigkeiten ausgebildet sind: ein Waffenspezialist, ein Pionierspezialist, ein Fernmeldespezialist und ein Fachmann für sanitätsdienstliche Versorgung.

Das KSK in Afghanistan

Am 10. Januar 2002 wurde dem Verteidigungsausschuss des Bundestags die Einsatzbereitschaft von ungefähr 100 KSK-Soldaten gemeldet. Ein Vorauskommando war allerdings schon im Dezember 2001 auf der amerikanischen Spezialstreitkräftebasis im afghanischen Kandahar eingetroffen. Der bisherige Afghanistan-Einsatz des KSK lässt sich in vier Phasen unterteilen:

Zunächst beteiligte sich das KSK während der amerikanischen Offensiven an mehreren direkten Zugriffen gegen verblie-

bene Einheiten der Taliban und al-Qaida. Die KSK-Verbände waren hierbei eng in die amerikanischen Operationen eingebunden. Eigenständig hätten sie schon deshalb nur eingeschränkt Aufträge wahrnehmen können, weil sie nicht über eigene Transportkapazitäten verfügten. In der zweiten Phase wurde das KSK vor allem zur Beobachtung und Aufklärung an der Grenze zu Pakistan eingesetzt. Die dritte Phase bestand hauptsächlich in Patrouillen in einem eigenen Operationsgebiet südlich von Kabul. Damit erweiterte sich der Auftrag des KSK auf die Sicherung der weiteren Umgebung des deutschen Standorts in der afghanischen Hauptstadt und des dortigen Flughafens. Ausgehend von diesem neuen Aufklärungs- und Schutzauftrag begann eine institutionelle Verknüpfung des KSK mit der ISAF. In der gegenwärtigen vierten Phase nehmen Teile der Spezialstreitkräfte Schutzaufgaben für die ISAF-Kontingente im Norden Afghanistans wahr, während andere KSK-Einheiten weiterhin an direkten Terrorbekämpfungsmaßnahmen analog zur ersten Phase beteiligt sind.

Strukturelle Herausforderung für die deutsche Sicherheitspolitik

Der Einsatz der Spezialstreitkräfte der Bundeswehr und insbesondere des KSK stellt die deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik vor ein Dilemma, in dem sich die westlichen Demokratien inzwischen generell befinden. Die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen im Kampf gegen den internationalen Terrorismus erfordern – wie in Afghanistan – einen verstärkten Einsatz von Spezialstreitkräften. Nur diese sind meist in der Lage, gegen einen Gegner zu operieren, der sich nicht an konventionelle Streitkräftestrukturen und Einsatztaktiken hält, sondern zu asymmetrischen Mitteln der Kriegführung greift. Folglich messen auch Deutschlands wichtigste Verbündete den Spezialstreitkräften immer mehr Bedeutung zu.

Mit dem vermehrten Rückgriff auf diese Kräfte steigt jedoch die öffentliche Auf-

merksamkeit und, wie gegenwärtig in Deutschland, das Risiko politischer Krisen um den Einsatz der Spezialeinheiten. Naturgemäß agieren diese verdeckt, schon um das Leben der Soldaten und den Erfolg der Operationen nicht aufs Spiel zu setzen. Damit sind sie jedoch der Öffentlichkeit und teilweise auch der politischen Kontrolle entzogen. Damit einher geht fast zwangsläufig eine Mystifizierung der Spezialstreitkräfte, die Gerüchten, Mutmaßungen und Verdächtigungen Vorschub leistet und damit den Handlungsdruck auf die Politik erhöht. In Deutschland ist diese Entwicklung nun an den Punkt gelangt, an dem das Problem der parlamentarischen Kontrolle über diese Kräfte gelöst werden muss. Darüber hinaus jedoch stellt sich der westlichen Sicherheitspolitik insgesamt die Frage, welche Rolle sie den Spezialstreitkräften künftig zuweisen will.

Unklares Mandat, problematische Informationspraxis

Laut einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts müssen alle wesentlichen Entscheidungen bezüglich des Einsatzes deutscher Streitkräfte von der Legislative legitimiert werden. Wie im Parlamentsbeteiligungsgesetz von 2005 festgelegt, gilt dies auch für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland. Die darin enthaltene weitreichende parlamentarische Beteiligung ist eine deutsche Besonderheit. Allerdings äußert sich das Parlamentsbeteiligungsgesetz nicht explizit zur Verwendung von Spezialstreitkräften. Das Mandat, mit dem die KSK-Kräfte im Rahmen der OEF nach Afghanistan entsandt wurden, war sehr unspezifisch und allgemein gehalten. Das Parlamentsbeteiligungsgesetz sollte daher um eine explizite Regelung zum Einsatz von Spezialstreitkräften ergänzt werden.

Nur so kann verhindert werden, dass die Praxis der Geheimhaltung, die die Einsätze der Spezialstreitkräfte kennzeichnet, fast zwangsläufig mit dem Anspruch des Parlaments auf eine umfassende Unterrichtung kollidiert. Bislang obliegt die Entsendung

des KSK allein dem Ermessen der Bundeswehrführung. Die Obleute der Bundestagsfraktionen im Verteidigungsausschuss werden darüber jeweils unterrichtet – allerdings auf freiwilliger Basis. Zu Zeiten des Verteidigungsministers Rudolf Scharping wurde dem Parlament teilweise nicht einmal mitgeteilt, ob sich das KSK im Einsatz befand. Unter seinem Nachfolger Peter Struck verbesserte sich diese Informationspraxis ein wenig. Struck sagte zu, im Falle von Verletzten oder Toten bei KSK-Einsätzen das Parlament in Kenntnis zu setzen. Zudem informierte er die Obleute des Verteidigungsausschusses in groben Zügen über die Einsätze. Die Praxis der vergangenen fünf Jahre hat zwar gezeigt, dass die Obleute der Fraktionen regelmäßig von den Verteidigungsministern über laufende KSK-Missionen unterrichtet wurden; der Ermessensspielraum der Bundeswehrführung ist aber nach wie vor sehr weit gefasst. Zudem existieren keine niedergeschriebenen Regeln zu dem Informationsverfahren.

Handlungsbedarf

Eine stärkere Regulierung der Einsätze der Spezialstreitkräfte ist zwar mit dem Gebot der Geheimhaltung nur schwierig zu vereinbaren. Die damit verbundenen Prioritätenkonflikte werden sich auch künftig nicht vollständig auflösen lassen. Dennoch werden sich Politik und Bundeswehrführung angesichts des bereits angesprochenen strukturellen Dilemmas mit dieser Frage stärker auseinandersetzen müssen.

Die Mystifizierung der Aktivitäten des KSK ist auf lange Sicht kontraproduktiv und dem Interesse einer effektiven Operationsführung in Afghanistan nicht dienlich. Zudem erfordert das veränderte Konfliktumfeld künftig voraussichtlich einen noch stärkeren Einsatz dieser Kräfte. Es gilt also, die Spezialstreitkräfte aus dem Dunkel der Spekulationen herauszuholen und ihren Einsatz einer nüchternen und sachlichen Bewertung zu unterziehen.

Das bestehende System ist in hohem Maße störanfällig. Schon geringfügige An-

lässe bieten aufgrund der Geheimhaltungsbestimmungen einen Nährboden für Mutmaßungen. Zudem konnte sich so in den vergangenen Jahren keine verlässliche politische Praxis für den Einsatz von Spezialstreitkräften entwickeln. Völlig offen ist beispielsweise, wie die Politik auf Schwierigkeiten bei einem KSK-Einsatz, verbunden mit Toten und Schwerstverwundeten, reagieren würde. Die Bundeswehrführung wird hier abzuwägen haben, ob der Imperativ der strikten Geheimhaltung weiterhin in ihrem eigenen Interesse ist.

© Stiftung Wissenschaft und Politik, 2006
Alle Rechte vorbehalten

SWP
Stiftung Wissenschaft und Politik
Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit

Ludwigkirchplatz 3-4
10719 Berlin
Telefon +49 30 880 07-0
Fax +49 30 880 07-100
www.swp-berlin.org
swp@swp-berlin.org

ISSN 1611-6364

Einrichtung eines Kontrollgremiums?

Eine der derzeit erwogenen Optionen ist die Schaffung eines neuen Gremiums, das aus den Vorsitzenden und Obleuten der Ausschüsse für Auswärtiges, Verteidigung und Haushalt bestehen und den Einsatz der Spezialstreitkräfte parlamentarisch begleiten könnte. Bei sensiblen Einsätzen des KSK könnte die vorzeitige Information des Gremiums unterbleiben und durch eine nachfolgende Berichterstattung ersetzt werden, wenn dies die Sicherheit der Soldaten gebietet.

Die Einrichtung eines solchen Organs wäre aus mindestens vier Gründen sinnvoll. Erstens würde damit dem Anspruch des Bundestags auf Information entsprochen. Zweitens würden die Einsätze der Spezialeinheiten so einer fortwährenden Kontrolle nicht nur unter dem Gesichtspunkt der puren Information, sondern auch der inhaltlichen Ziele der Missionen unterliegen. Drittens würde die Konstituierung eines entsprechenden politischen Gremiums die Bundeswehrführung und die Politik dazu zwingen, sich offensiv mit der Frage auseinanderzusetzen, wie die Legislative auf verändertes Exekutivhandeln durch veränderte Bedrohungslagen konstruktiv reagieren könnte, um ihrem Kontrollauftrag nachzukommen.

Die Errichtung eines solchen Kontrollgremiums könnte, viertens, indirekt auch dazu beitragen, die Effektivität der Spezial-

streitkräfte zu optimieren. Die in den letzten Jahren erfolgte kontinuierliche Erweiterung des Aufgabenspektrums hat mehr und mehr zu einer Verwässerung des Einsatzauftrags des KSK geführt. Der derzeit bestehende Auftrag zum Schutz des deutschen Kontingents etwa könnte wesentlich effektiver durch die dafür ausgebildeten DSO-Infanteristen wahrgenommen werden. Eine derartige Lösung scheiterte in der Vergangenheit aber unter anderem daran, dass nur das KSK, nicht aber die Luftlandebrigaden der DSO ein ausdrückliches Bundestagsmandat für den Einsatz besaßen. Es lässt sich aber von der Sache her nicht schlüssig erklären, warum Fallschirmjäger und KSK aus einer Division kommen, in Afghanistan jedoch mit ähnlichen Aufträgen in verschiedenen Missionen getrennt operieren müssen.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollte die deutsche Politik ihren Umgang mit Einsätzen deutscher Spezialstreitkräfte überdenken. Dies gilt auch für das Mandat, mit dem die Missionen ausgestattet werden. Das KSK ist auf kleine Einheiten und kurze Einsätze ausgelegt. Die parlamentarische Praxis der Mandatserteilung für größere Kontingente über einen längeren Zeitraum widerspricht dieser Konzeption. Die Politik ist gefordert, hier Klarheit zu schaffen.